

II. SOZIALETHIK IM SPANNUNGSFELD ZWISCHEN INDIVIDUELLER VERANTWORTUNG UND STRUKTURELLEN MASSNAHMEN: AKTUELLE PROBLEMBEREICHE

HANS J. MÜNK

Umweltschutz zwischen individualethischer Verantwortung,
personal-zwischenmenschlichem Anspruch und strukturalen
(legislatorischen) Maßnahmen.

». . . Umwelt und Umweltschutz – diese beiden Worte sind seit einigen Jahren so verbreitet, daß bereits die Gefahr droht, ihnen mit Überdruß und Gleichgültigkeit zu begegnen.«¹ Wenn man die enorme Flut an neueren Publikationen zum Thema ›Umweltschutz‹² als Maßstab nimmt, dann hätte *Adolf Portmann*, der Autor des Eingangszitates, sich gründlich geirrt. Gleichwohl ist unverkennbar, daß das Wort ›Umwelt‹ und seine Komposita, vor allem ›Umweltschutz‹, auf beträchtliche Probleme verweisen und folglich nicht selten Unbehagen oder sogar Ablehnung hervorrufen. Deshalb sind vorab einige klärende Hinweise angezeigt.

I. ÜBERLEGUNGEN ZU DEN BEGRIFFEN ›UMWELT‹ UND ›UMWELTSCHUTZ‹ SOWIE ZU DEN UMWELTETHISCHEN GRUNDLAGEN UND ETHISCHEN HAUPTBEREICHEN.

1. *Umwelt und Umweltschutz*

Der erwähnten Ablehnung kann man vorwiegend dort begegnen, wo Wort und Begriff ›Umwelt‹ als Produkt und Indiz anthropozentrischer Herrschaft über die Natur gilt, einer Herrschaft, die zu den Problemen geführt hat, zu deren Lösung der Umweltschutz gedacht ist. Der

¹ *Adolf Portmann*, An den Grenzen des Wissens. Vom Beitrag der Biologie zu einem Weltbild, Wien–Düsseldorf 1974, 235.

² Vgl. Verzeichnis lieferbarer Bücher 1987/88. Schlagwortverzeichnis Bd. 4, 7326–7338. Verwiesen sei ferner auf die aufwendigen Informationsanzeigen, mit denen große Industrie-Unternehmen auf ihre Leistungen in puncto Umweltschutz aufmerksam machen; z. B. in: *Die Zeit* – Nr. 42 vom 14. 10. 1988, 11.

Umweltschutzbegriff wird hier nicht nur als sachlich ungenügend, sondern bisweilen schon als degradierend, ja als Paradox empfunden im Sinne eines Versuches, auf diesem Gebiet Beelzebub mit Beelzebub austreiben zu wollen. Als Alternative wird u.a. »Mitwelt« vorgeschlagen, ein Begriff, der von seinem Inhalt her nicht nur mit einer anthropozentrischen Willkürherrschaft inkompatibel wäre, sondern auch das Verhältnis des Menschen zur nichtmenschlichen Natur im Sinne von Eigenrechten letzterer auf eine »gerechtere« Basis stellen würde³.

Daß das im Zusammenhang mit dem Umweltschutz dominierende Umweltverständnis vom Menschen her konzipiert ist, läßt sich nicht bestreiten⁴. Inwieweit dies aus christlich-ethischer Sicht berechtigt ist, wird im Kontext der umweltethischen Grundlagen noch zu prüfen sein.

Der Begriff ›Umweltschutz‹, seit Ende der sechziger Jahre als Übersetzung des amerikanischen »environmental protection« in die deutsche Amtssprache übernommen, läßt verschiedene Bedeutungsgrade und -reichweiten zu, je nachdem, wie weit der Begriff ›Umwelt‹ gefaßt und von welchem Anforderungsprofil her der zu leistende Schutz interpretiert wird. Zur Umwelt des Menschen gehören im weitesten Sinn nicht nur die natürliche Umgebung (Biosphäre, primäre Umwelt), sondern auch die durch menschliches Handeln veränderten bzw. erst geschaffenen Bereiche, die politisch-soziale, technisch gestaltete Umwelt (sekundäre Umwelt)⁵. Ein umfassender Umweltbegriff ist daher noch nicht zureichend beschrieben, wenn ihm die Gesamtheit der Wirklichkeit zugeordnet wird, die einen Organismus umgibt, in die er integriert ist und mit der er in beständiger Wechselwirkung steht. Es ist zusätzlich explizit auf die anthropogen gestaltete Wirklichkeit hinzuweisen.

³ Vgl. *Klaus-Michael Meyer-Abich*, Wege zum Frieden mit der Natur. Praktische Naturphilosophie für die Umweltpolitik, München-Wien 1984, 19–25; *Günter Altner*, Umwelt – Mitwelt – Nachwelt. Umweltethik als Voraussetzung individuellen und gesellschaftlichen Handelns, in: Wissen für die Umwelt. 17 Wissenschaftler bilanzieren, hrsg. von *Martin Jänicke, Udo E. Simonis und Gerd Weigmann*, Berlin-New York 1985, 279–290.

⁴ Von seiner biologischen Herkunft her war der Umweltbegriff allerdings anders gefaßt. In *Jakob von Uexkülls* Umwelttheorie wird Umwelt im Sinne einer subjektiven artspezifischen Umgebung als Teil eines über bestimmte Funktionskreisläufe geschlossenen biologischen Zusammenhangs dargestellt; vgl. *ders.*, Umwelt und Innenwelt der Tiere, 1909.

⁵ Vgl. *Friedrich Beutter*, Art. Umwelt, in: Wörterbuch der ökologischen Ethik, hrsg. von *Bernhard Stoeckle*, Freiburg i.Br. 1986, 134–138. Vgl. ferner *Otfried Höffe*, Sittlich-politische Diskurse. Philosophische Grundlagen, politische Ethik, biomedizinische Ethik, Frankfurt/Main 1981, 138 f.

Die natürliche oder ökologische Umwelt, an die im Zusammenhang mit Umweltschutz primär gedacht wird, umfaßt ihrerseits sowohl technisch geprägte als auch »unberührte« Lebensräume. Aus ihr bezieht der Mensch jene Stoffe und Substanzen, die er für seine kulturellen und zivilisatorischen Zwecke benötigt; an sie gibt er nicht mehr verwertbare Stoffe in Form von Abfällen (Abwässer, Schadstoffe usw.) zurück.

Auch die natürliche Umwelt kann in bezug auf ihre Reichweite verschieden bestimmt werden⁶. Hier wird sie als die Umweltmedien (Boden, Luft, Wasser), natürliche Wesen und Umweltfaktoren (z.B. Klima) umfassende Gesamtheit des Naturhaushaltes verstanden, der in enger Wechselwirkung mit den kulturellen und zivilisatorischen Gestaltungsräumen des Menschen steht. Im Umweltschutz geht es um die Frage der Abstimmung und des Ausgleichs zwischen den von Ökologie und Umweltforschung untersuchten Erfordernissen der Lebensfähigkeit natürlicher Systeme (Ökosysteme) und den die »künstlichen« Lebensräume des Menschen bestimmenden Interessen⁷. Auf letztere bezieht sich Umweltschutz nur unter dem Gesichtspunkt möglicher und wirklicher Überschneidungen und Konflikte mit den Lebensbedürfnissen der ersteren⁸. Natürliche Umwelt und anthropogene Umwelt sind zwar nicht voneinander trennbar, aber doch unterscheidbar. Sie müssen unterschieden werden aufgrund der verschiedenen sachlichen Schwerpunkte. Andernfalls würden die Begriffe »Umwelt« und – dementsprechend – »Umweltschutz« konturenlos und für wissenschaftliche Zwecke unbrauchbar⁹.

Die Spannweite des Umweltschutzbegriffs bleibt auch nach diesen Grenzmarkierungen noch sehr groß, wie schon die erste Kennzeichnung durch die deutsche Bundesregierung im Jahre 1971 erkennen ließ. Gemäß diesem Umweltprogramm bezieht sich Umweltschutz auf die »Gesamtheit aller Maßnahmen, die notwendig sind, um dem Menschen eine Umwelt zu sichern, wie er sie für seine Gesundheit und ein menschenwürdiges Dasein braucht, und um Boden, Luft und Wasser, Pflanzen-

⁶ Vgl. *Otfried Höffe*, a. a. O., 138–140; *Gotthard M. Teutsch*, Art. Umweltschutz, in: *Lexikon der Umweltethik*, Göttingen-Düsseldorf 1985, 122f.

⁷ Vgl. *Hartmut Bick*, Veränderungen von Ökosystemen durch Umweltbelastungen; in: *Wissen für die Umwelt*, a. a. O., 37–54.

⁸ Die anderen institutionellen Bereiche sind Gegenstand eigener ethischer Teil-Disziplinen, z. B. der politischen Ethik, der Wirtschaftsethik usw.

⁹ Vgl. dazu die kritischen Bemerkungen von *Hans Huber*, Umwelt und Umweltschutz als Rechtsbegriffe, in: *Auf dem Weg zu Menschenwürde und Gerechtigkeit. Festschrift für Hans R. Klecatsky*, dargeboten zum 60. Lebensjahr von *Ludwig Adamovich und Peter Perenthaler*, Wien 1980, 353–378.

und Tierwelt vor nachteiligen Wirkungen menschlicher Eingriffe zu schützen und um Schäden oder Nachteile aus menschlichen Eingriffen zu beseitigen«¹⁰. Im Sinne einer Kurzformel kann Umweltschutz demnach verstanden werden als »Gesamtheit aller Handlungen, die darauf abzielen, Umwelteingriffe zu vermeiden, zu vermindern und eingetretene Umweltschäden zu beseitigen«¹¹.

Damit ist allerdings noch wenig entschieden in bezug auf weitere Differenzierungsfragen: Von welchem (voraussichtlichen oder schon eingetretenen) Schweregrad einer Schädigung ab soll der Umweltschutz wirksam werden? Soll Umweltschutz nur an der Verhinderung von Krankheiten oder gar erst an der Überlebenssicherung gemessen – oder schon vom Beitrag zum Wohlbefinden des Menschen her beurteilt werden? Ist Umweltschutz auf »Mitweltschutz« hin zu überschreiten in dem Sinne, daß auch nicht-menschlichen Lebewesen und unbelebten Naturbereichen Eigenrechte zugeschrieben werden? Welche Rolle spielen Zeitperspektiven (Kurz-, Mittel- und Langfristigkeit der Maßnahmen)¹²?

Diese Fragen werden – zumindest implizit – durch die konkreten Maßnahmen und Umweltaktivitäten beantwortet. Bevor auf sie eingegangen wird, sind noch weitere Grundlagen zu besprechen.

2. Hauptbereiche der Ethik

Die Aufgaben des Umweltschutzes sind in diesem Beitrag als theologisch-ethisches Thema so zu behandeln, daß die auf die verschiedenen Lebensbereiche entfallenden Anteile deutlich hervortreten. Deshalb bedarf es vorab einiger Überlegungen, wie diese Einteilung selbst hier zu verstehen ist.

Während in der Individualethik die Verantwortung des einzelnen gegenüber sich selber thematisiert wird und die personal-zwischenmenschliche Ethik dem dialogischen Wesen der menschlichen Person, die auf ein ›Du‹ oder ›Ihr‹ hingeordnet ist, entspricht, bezieht sich die Umweltethik auf das Verhältnis des Menschen zur nicht-menschlichen Natur. Dieses ist geprägt sowohl von der existentiellen Angewiesenheit des Menschen auf die natürlichen Lebensgrundlagen wie auch von der Fähigkeit, die primäre Umwelt technisch umzugestalten und progressiv der menschli-

¹⁰ Bundestag-Drucksache VI/2710.

¹¹ Günter Hartkopf/Eberhard Bohne, *Umweltpolitik* Bd. 1: Grundlagen, Analysen und Perspektiven, Opladen 1983, 57.

¹² Vgl. *Otfried Höffe*, a. a. O., 138–141.

chen Herrschaft zu unterwerfen. Ferner ist eine soziale (Erholung, Freizeit) und ästhetische Bedeutung zu berücksichtigen. Das Gleichgewicht zwischen Mensch und übriger Natur ist von vitalem Interesse. Gerät es, wie im Falle der heutigen Krisenlage, in Unordnung, ist die Lebensbasis des Menschen tangiert¹³.

Die genannten Ethikbereiche werden auf jeweils eigene Weise wiederum beeinflußt durch strukturelle Ordnungen und Größen. Im Umweltbereich besagt dies, daß der einzelne sich privat zwar sehr um einen umweltgerechten Lebensstil bemühen mag, daß er aber z. B. als Verbraucher mancher industriell gefertigter Produkte unweigerlich auch in eine Beziehung gerät zu den Umweltschäden, die u. U. bei der Produktion solcher Güter entstehen. Oder – um ein konkretes Beispiel zu nennen – der einzelne Waldbauer kann seine Wälder noch so sehr nach ökologischen Erkenntnissen pflegen; den durch »sauren Regen« transportierten Schadstoffen bleibt er ausgesetzt¹⁴.

Unweigerlich wird das menschliche Leben in allen ethischen Hauptbereichen auch mittelbar betroffen von den Strukturen gesellschaftlicher Institutionen. Solche Strukturen sind nicht einfach schicksalhafte Größen, sondern unterliegen ihrerseits der gestalterischen Verantwortung des Menschen. Zur Ganzheit der Wahrnehmung ethischer Verantwortung gehört deshalb auch die Ethik der Strukturen, die »gesellschaftsstrukturelle Ethik«¹⁵ oder Sozialethik. Die Einbeziehung dieser Ebene ist schon deshalb unverzichtbar, weil die Zusammenhänge zwischen der gegenwärtigen Krisenlage der Umwelt und gesellschaftlichen Teilsystemen, z. B. der Wirtschaft, von entscheidendem Gewicht sind. Die Notwendigkeit institutionellen Handelns wird schließlich überall dort unausweichlich, wo Vorsorge, Schutz und Abhilfe nur auf zwischenstaatlicher, internationaler Ebene wirksam erreichbar ist. Wie sehr dies gerade beim grenzüberschreitenden Charakter vieler Umweltprobleme der Fall ist, bedarf keiner ausführlichen Belege mehr! Demzufolge kommt der Sozialethik in diesem Kontext eine weitreichende Bedeutung zu. Die ethischen Hauptbereiche haben zwar je auf ihrer Ebene eine gewisse unverzichtbare Eigenständig-

¹³ Zu den Ausmaßen der heutigen Umweltprobleme vgl. *Ulrich Duchrow/Gerhard Liedke*, Schalom. Der Schöpfung Befreiung, den Menschen Gerechtigkeit, den Völkern Frieden, Stuttgart ²1988, 17–21.

¹⁴ Vgl. *Robert Mayer*, Ökotoxikologische Effekte durch weiträumige Luftverunreinigungen, in: *Wissen für die Umwelt*, a. a. O., 19–36.

¹⁵ *Arthur Rich*, *Wirtschaftsethik*, Bd. 1, Gütersloh ³1987, 65. Vgl. ferner *Wilhelm Korff*, Was ist Sozialethik?, in: *Münchener Theologische Zeitschrift* 38, 1987, 327–338.

keit, doch stehen sie untereinander in enger Wechselwirkung, in einem Verhältnis gegenseitiger Ergänzung und Durchdringung¹⁶.

Gerade die die ethische Kompetenz des einzelnen ausweisenden Tugenden offenbaren diese Zusammenhänge. Zwar werden Tugenden als Werthaltungen vom einzelnen im Rahmen seines – freilich selbst schon wieder unter sozialen Bedingungen ausgebildeten – Selbstverhältnisses eingeübt, doch sind sie als solche ihrerseits Voraussetzungen und Bedingungen gelingenden sozialen Lebens. So fördert z. B. die im Sinne einer persönlichen Tugend verstandene Gerechtigkeit der Bürger wiederum die Akzeptanz gerechter Gesetze bzw. die Kritik an strukturellen Unrechtsverhältnissen. Oder: Wie könnte ein struktureller Bereich, der – wie die Wirtschaft – in hohem Maße auf den Abschluß und die Einhaltung von Verträgen angewiesen ist, ohne Vertrauen und Zuverlässigkeit, ohne »Treu und Glauben« auskommen? So ist das institutionelle Handeln auch auf sittliche Werthaltungen angewiesen, die umgekehrt durch ein entsprechendes Gelingen sozialer Beziehungen wiederum bestärkt werden. Das Selbstverhältnis des Menschen erlangt somit soziale Bedeutung, wie auch die soziale Dimension zu den festen, integrierenden Komponenten jeder sittlichen Werthaltung zu zählen ist¹⁷.

In bezug auf die Einlösung und Umsetzung von Moralprinzipien in die Praxis sind jedoch bestimmte Unterschiede zwischen institutionellem Handeln einerseits und Handeln auf der Ebene des eigenen Selbst und im personal-zwischenmenschlichen Bereich andererseits festzuhalten. Die verschiedenen Lebensbereiche weisen zwar eine gemeinsame normative Basis auf, die die Geltung sowohl individueller wie auch personal-zwischenmenschlicher und institutioneller Pflichten begründet. Damit ist ein Auseinanderfallen in grundverschiedene Ethiken ausgeschlossen. So ist die Achtung der Menschenwürde und der Respekt des ethischen Gleichheitsprinzips zur Handlungslegitimation auf keiner der genannten Ebenen verzichtbar. Doch läßt sich das institutionell gebundene Handeln nicht aus den anderen Bereichen ableiten, denn im sozialetischen Bereich existieren Verpflichtungsdimensionen und -bedingungen, die in den anderen Gebieten ausscheiden. So kann ein einzelner nicht in derselben

¹⁶ Zur Angemessenheit dieser Verhältnisbestimmung in bezug auf das christliche Menschenbild vgl. *Franz Furger*, Christliche Ethik im Spannungsfeld von Individuum, Gruppe und Gesellschaft – Das personale Ziel in der Verschiedenheit seiner Ansätze, in: *Theologische Berichte*, Bd. 14, Zürich 1985, 128–135.

¹⁷ Vgl. *Dietmar Mieth*, Die neuen Tugenden. Ein ethischer Entwurf, Düsseldorf 1984, 72f.; *Franz Furger*, Ethik der Lebensbereiche. Entscheidungshilfen, Freiburg i. Br. 1985, 249.

Weise für das Gemeinwohl Verantwortung tragen wie der Inhaber eines politischen Amtes, dessen Befugnis zum berechtigten Handlungsvollzug selbst wieder bestimmten Regeln (z. B. öffentlichen Wahlakten, Verfassungsnormen) unterworfen ist, die nicht für das Handeln im individuellen und personal-zwischenmenschlichen Sinn gelten können¹⁸. Auf allen Handlungsebenen geht es zwar um zweckbestimmtes Handeln. Doch während das Handeln einzelner auf den zuletzt genannten Gebieten sich auf die unmittelbare Verwirklichung bestimmter Zwecke richtet, entscheidet institutionelles Handeln weit mehr über die Rahmenbedingungen, die Möglichkeiten und Spielräume individueller Zwecksetzungen, und dies in einem Ausmaß und in einer Qualität, die im individuellen und personal-zwischenmenschlichen Handeln undenkbar wären. Institutionelles Handeln vermag allgemeine Lebensbedingungen in unvergleichlich größerem Ausmaß zu verändern als individuelles Handeln. Deshalb muß ihm im Zusammenhang mit dem Umweltschutz besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden¹⁹.

3. *Zu den Grundlagen der Umweltethik aus christlich-theologischer Sicht.*

Umweltethik bezieht sich auf die Verantwortung, die dem Menschen aus seiner Verfügungsmacht über die natürlichen Lebens- und Existenzgrundlagen erwächst. Entscheidend ist demzufolge das Verhältnis zur nicht-menschlichen Natur. Schon ein kurzer Blick in die wechselvolle Geschichte dieses Verhältnisses zeigt, wie sehr es von religiös-sittlichen Leitvorstellungen mitgeprägt war und ist²⁰.

Die Beziehung Mensch-Natur ist daher bis in die Wurzeln menschlicher Wirklichkeitswahrnehmung hinein zu prüfen. Schon aus diesem Grunde greift ein (vermeintlich) rein pragmatischer Umweltschutz zu kurz²¹.

¹⁸ Vgl. *Wilhelm Vossenkuhl*, Private und öffentliche Moralität. Handlungstheoretische und normative Grundlagen einer Ethik, in: *Ethik institutionellen Handelns*, hrsg. von *Christoph Hubig*, Frankfurt/Main 1982, 81–103. *Christoph Hubig*, Die Unmöglichkeit der Übertragung individualistischer Handlungskonzepte auf institutionelles Handeln und ihre Konsequenzen für eine Ethik der Institution, in: ebd., 56–79.

¹⁹ Vgl. ebd.

²⁰ Vgl. *Hans J. Münk*, Umweltkrise – Folge und Erbe des Christentums?, in: *JCSW* 28, 1987, 133–206.

²¹ Vgl. die Unterscheidung verschiedener Typen von Umwelt- und Naturschutz in: Verantwortung wahrnehmen für die Schöpfung. Gemeinsame Erklärung des Rates der EKD und der Deutschen Bischofskonferenz, hrsg. vom Kirchenamt der EKD und dem Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz, Gütersloh 1985, 18–22.

Dem Naturbegriff, wie er in der heutigen Umweltdiskussion Verwendung findet, kommt theologisch keine solche Schlüsselbedeutung zu, daß sich von ihm aus unmittelbar der Ansatz einer Umweltethik entwickeln ließe. Dasselbe gilt für den Umweltbegriff. Theologisch gesehen eröffnet sich eine angemessene Ansatzmöglichkeit erst beim umfassenderen Schöpfungs-begriff. Natur und Umwelt sind als geschaffene und von der Sünde betroffene Wirklichkeiten im Rahmen der heilsgeschichtlich dimensionierten Schöpfungslehre zu interpretieren. Die in Christus erschaffene und zur Rettung bestimmte Schöpfung ist als Raum der dynamischen Geistgegenwart sakramentaler Ausdruck Gottes²². Vom Schöpfungsverständnis her entscheidet sich die Bewertung von Natur und Umwelt und damit das umweltethische Potential christlicher Theologie. Die Begriffe »Natur«, »Umwelt« und »Schöpfung« sind demzufolge keineswegs so bedeutungsgleich, daß man den diffusen, undifferenzierten Gebrauch rechtfertigen könnte, von dem auch theologische Beiträge nicht immer frei sind²³. Der Aussagewert von »Natur« und »Umwelt« ist spezialisierter; beide Termini entbehren noch der theologischen Konnotationen des Schöpfungs-begriffs.

Bei der Bestimmung des umweltethischen Ansatzpunktes ist zudem stets gegenwärtig zu halten, daß angesichts der menschenschützenden Bedeutung des Umweltschutzes im Rahmen der schöpfungsethischen Fundamente auch die Pflicht zur Achtung der gottebenbildlichen Menschenwürde genannt werden muß, zu deren Erfüllung auch der Schutz menschlicher Gesundheit gehört. Die Verantwortung der Christen ist ausgezeichnet durch die Bevollmächtigung durch Gott, der die Glaubenden in seinen Dienst stellt und durch sie in der Welt und für die Welt wirken will. In die Heilsgaben des Gottesreiches ist auch die nicht-menschliche Natur einbezogen²⁴.

Aus der Schöpfungslehre folgt zunächst einmal die klare Unterscheidung zwischen Schöpfer und Geschöpf. Der Mensch teilt mit allem Erschaffenen das Grunddatum der Geschöpflichkeit. Theologisch ist die Mitgeschöpflichkeit des Menschen, die freilich noch näher zu differenzieren ist, zentraler Bezugspunkt einer Schöpfungsethik und – auf deren Basis – einer Ethik der Verantwortung für die Natur.

²² Vgl. Kol 1,16; Eph 1,10; Röm 8,19ff.; ferner vgl. *Gisbert Greshake*, Gott in allen Dingen finden. Schöpfung und Gottese Erfahrung, Freiburg i. Br. 1986.

²³ Vgl. dazu auch *Ulrich Duchrow/Gerhard Liedke*, Schalom, a. a. O., 46 f.

²⁴ Vgl. Röm 8,19ff.; ferner vgl. *Theodor Strohm*, Protestantische Ethik und Unfriede in der Schöpfung. Defizite und Aufgaben evangelischer Umweltethik, in: Frieden in der Schöpfung. Das Naturverständnis protestantischer Theologie, hrsg. von *Gerhard Rau u. a.*, Gütersloh 1987, 194–228, hier 211 ff.

In diesem Kontext ist es von weittragender Bedeutung, daß – wie insbesondere die neueren exegetischen Untersuchungen in überzeugender Konvergenz ergeben haben – sich weder aus den Schöpfungstexten des Buches Genesis noch aus den anderen biblischen Quellen eine ausbeuterische und zerstörerische Verfügungsmacht des Menschen über seine natürliche Umwelt rechtfertigen läßt. Vielmehr ist das Erschaffene – und damit die Natur, an der der Mensch durch seine Leiblichkeit partizipiert – zur Ehre und Verherrlichung Gottes erschaffen worden. Daher ist ihr Gesamtsinn auch nicht anthropozentrisch, sondern theozentrisch ausgerichtet. Die im christlich-jüdischen Schöpfungsgedanken weder divinisierte noch dämonisierte Natur ist dem Menschen im Sinne einer treuhänderischen, stellvertretenden Verwaltung übertragen. Die anderen Naturwesen und -elemente darf der Mensch zwar zu seinem Lebensbedarf in Anspruch nehmen. Doch sind sie nicht »von Gnaden« des Menschen da. Sie erhalten ihren spezifischen Eigenwert vom Schöpfer, der in ihnen erhaltend und fördernd fortwirkt²⁵.

Aufgrund ihrer gemeinsamen Herkunft bilden Mensch und natürliche Umwelt eine Solidargemeinschaft. Daß dabei den verschiedenen belebten und unbelebten Naturbereichen in abgestufter Weise ein eigenes Sein, ein eigener Sinn und Wert zukommt, auf die Rücksicht zu nehmen ist, haben gerade die Deutschen Bischöfe wiederholt und nachdrücklich unterstrichen²⁶. Die Schöpfungs-Solidargemeinschaft²⁷ erfreut sich freilich nicht mehr der ungebrochenen Güte des Anfangs²⁸; sie ist vielmehr geschwächt und gezeichnet durch eine »Verderbtheit«²⁹, die in unserer geschichtlichen Situation die ursprüngliche Schöpfungsgüte verdunkelt. Die Schöpfungsaufträge von Gen 1,26.28 und 2,15 stehen nunmehr auch unter dem

²⁵ Vgl. Hans J. Münk, Art. Natur, in: Wörterbuch der ökologischen Ethik, hrsg. von Bernhard Stoeckle, Freiburg i.Br. 1986, 88–92.

²⁶ Vgl. Hirtenschreiben der Deutschen Bischöfe Nr. 28: Zukunft der Schöpfung – Zukunft der Menschheit. Erklärung der Deutschen Bischofskonferenz zu Fragen der Umwelt und Energieversorgung, Bonn 1980, 13f. (III,1); vgl. ferner Karl Lehmann, Das technisch Machbare und das ethisch Verantwortbare. Überlegungen zu einem Grundkonflikt der modernen Zivilisation, in: Weisheit Gottes – Weisheit der Welt, Bd. 1 (Festschrift für Joseph Kardinal Ratzinger zum 60. Geburtstag), hrsg. von Walter Baier u. a., St. Ottilien 1987, 179–211, hier 191.

²⁷ Daß dieser ganzheitliche Ansatz sich im übrigen gut mit der Ausrichtung naturwissenschaftlicher Grundlagen-Erkenntnisse unseres Jahrhunderts verträgt, unterstreicht – mit Verweis auf die von Albert Einstein initiierte Theorie der Relativität von Raum, Zeit und Materie – Otto Kimminich, Umweltschutz – Prüfstein der Rechtsstaatlichkeit, Linz 1987, 14–19, 22; zudem vgl. Michael E. Zimmermann, Quantum Theory, Intrinsic Value, and Pantheism, in: Environmental Ethics 10, 1988, 3–30.

²⁸ Vgl. Gen 1,18.21.23.31.

²⁹ Vgl. Gen 6,11f.

Vorzeichen des Sündenfalls. Sie sind freilich auch nicht widerrufen, sondern in das Heilshandeln Gottes hineingenommen worden. Entscheidend ist, daß Gott sich nach dem in der Sintflut manifest gewordenen Zerwürfnis dem Menschen erneut zuwendet, daß er der Schöpfung eine begrenzte Beständigkeit zusichert und im Noahbund jene Versöhnung auch mit der Natur bekräftigt, die in die eschatologische Vollendung des Heilswirkens Christi einbezogen wird.

Innerhalb der Schöpfungsgemeinschaft nimmt der Mensch eine Sonderstellung ein; ihm, in dem die Natur gleichsam zu sich selbst und zur Sprache kommt, ist die Fürsorge für die Geschöpfe, das »Bebauen und Behüten« (Gen 2,15), übertragen. Auch der Herrschafts- und Unterwerfungsauftrag von Gen 1,26.28 (*dominium terrae*) sowie der die Verschärfung der Lebenssituation der Tierwelt zwar begrenzende, aber auch bestätigende Noahbund (Gen 9,2ff.) sprengen diesen Rahmen nicht grundsätzlich. Beide Stellen zielen auf eine Ordnungs- und Konfliktregelungsfunktion des Menschen, der nach Kräften die guten Anlagen entfalten und zerstörerischen Tendenzen und Mächten entgegentreten soll³⁰. Die Grundstellung des Menschen in der Schöpfung ist daher von einer nicht auflösbaren Dialektik gekennzeichnet: Einerseits steht der Mensch in ihr, andererseits erkennend und handelnd über ihr. Er ist Geschöpf unter anderen und zugleich bevollmächtigter, handlungsberechtigter Statthalter. Diese besondere Note muß sich auch auf den Begriff »Mitgeschöpflichkeit« übertragen.

Aus diesem schöpfungstheologischen Ansatz folgt, daß der in der Natur die Schöpfung erkennende und achtende Mensch auf das der Schöpfung innewohnende Maß verpflichtet ist. Die Ehrfurcht vor dem Schöpfer impliziert die Achtung des von ihm gut Erschaffenen und zur Erlösung Bestimmten. Diese Grundeinstellung kann, wenn sie der skizzierten theologischen Basis verpflichtet bleibt, auch aus christlicher Sicht als Verantwortung für die Natur bezeichnet werden, wobei die besonders von *Hans Jonas*³¹ herausgearbeiteten erweiterten Verantwortungsdimensionen vorausgesetzt sind. Aufgrund des dem Schöpfungsbegriff immanenten Maßes ist eine solche, an der Schöpfungsethik orientierte Verantwortungsethik eine Ethik der verantwortlichen Selbstbegrenzung.

Für den Umweltschutz ergeben sich daraus weittragende Konsequenzen: Die biblischen Grundlagen verlangen mehr als nur eine Orientierung an

³⁰ Vgl. *Hans J. Münk*, Art. Natur, a. a. O., 90.

³¹ Das Prinzip Verantwortung. Versuch einer Ethik für die technologische Zivilisation, Frankfurt/Main 1979.

menschlichen Nützlichkeitsperspektiven. Dem Prinzip »Mitgeschöpflichkeit« steht der Begriff »Mitwelt« näher, wobei letzterer in der erwähnten differenzierten Stufung zu verstehen ist³². Umweltschutz muß daher für den Mitweltgedanken offen bleiben und sich von ihm inspirieren lassen. Zur Bestimmung des empirischen Gehaltes des Begriffs »Mitwelt« sind die Erkenntnisse der Ökologie- und Umweltforschung heranzuziehen³³. Die Umwelt ist ökologiegerecht zu gestalten und zu pflegen. Aus der Synopse beider, Umwelt und Mitwelt, folgt, daß der Mensch in seinem Umgang mit der Natur seine instrumentelle Vernunft nicht losgelöst von der ökologischen Vernunft gebrauchen soll, sondern sich um eine ethisch verantwortliche Integration beider bemühen muß. Aus der skizzierten normativen Basis folgt keine platte Gleichrangigkeit aller Naturbereiche; in einem solchen Falle wären Aporien vorprogrammiert, z. B. bei der Abwägung zwischen dem Leben krankheitserregender Mikroorganismen und menschlichem Leben. Im Begriff »Mitwelt«, wie er hier Verwendung findet, wird nicht nur die genannte Sonderstellung des Menschen anerkannt, sondern auch die Berechtigung weiterer Prioritäten, ohne daß er freilich in einen ausschließlich anthropozentrischen Sog geraten müßte³⁴. Eine Pflicht zur treuhänderischen Wahrnehmung der

³² Dies wird hier hervorgehoben im Unterschied zu einer »ökozentrische(n) Sicht, in der Mensch und Natur gleiche Existenzberechtigung besitzen« (Klaus Bosselmann, Die Natur im Umweltrecht. Plädoyer für ein ökologisches Umweltrecht, in: Natur und Recht 9, 1987, 2; Hervorhebung von uns).

³³ Vgl. Hartmut Bick, Veränderung von Ökosystemen, a. a. O., 37–54; Martin Uppenbrink/Hans Langer, Zur Umweltforschung: Stand, Spektrum, Aufgaben, Brennpunkte, in: Handbuch Praxis der Umwelt- und Friedenserziehung, Bd. 1: Grundlagen, hrsg. von Jörg Calließ und Reinhold E. Lob, Düsseldorf 1987, 72–90.

³⁴ Auf die Anthropozentrik-Diskussion in der umweltethischen Literatur kann hier nicht eigens eingegangen werden. Einen kurzgefaßten Überblick über die verschiedenen Ansätze (anthropozentrisch, biozentrisch, physiozentrisch usw.) bietet Gotthard M. Teutsch, Art. Umweltethik (samt Verweisartikel), in: ders., Lexikon der Umweltethik a. a. O., 108–117; vgl. ferner Alfons Auer, Umweltethik. Ein theologischer Beitrag zur ökologischen Diskussion, Düsseldorf 1984, 203–222; Bernhard Irrgang, Schonung der Natur oder Anthropozentrik?, in: Wege aus der Umweltkrise, hrsg. von Bernhard Irrgang, Frankfurt/Main–München 1987, 115–137. Auch die kontroverse Diskussion um Eigenrechte der Natur kann in diesem Rahmen nicht thematisiert werden; zum neuesten Stand vgl. Beat Sitter, Wie läßt sich ökologische Gerechtigkeit denken?, in: Zeitschrift für Evangelische Ethik 31, 1987, 271–295. Nicht mehr rechtzeitig einsehen konnten wir die vor kurzem veröffentlichte juristische Dissertation von Jörg Leimbacher, Die Rechte der Natur, Basel 1988.

Zu den Versuchen einer Remythisierung und Resakralisierung der Natur vgl. unseren Beitrag: Umweltkrise – Folge und Erbe des Christentums?, a. a. O.; ferner Kurt Bayertz, GenEthik. Probleme der Technisierung menschlicher Fortpflanzung, Reinbek bei Hamburg 1987, 151–154.

Lebensbedürfnisse und Daseinsforderungen (z.B. Rücksicht auf arttägige Bedürfnisse in der Tierwelt) ist in ihm enthalten.

Generell ergibt sich die Konsequenz, daß Eingriffe in die außermenschliche Natur rechtfertigungspflichtig sind. Außer menschlichen Interessen sind dabei auch die Zwecke anderer Geschöpfe entsprechend ihrer Verschiedenheit zu bewerten und im Konfliktfall verantwortlich gegeneinander abzuwägen³⁵. Deshalb kann, wenn der ethische Pflichtgehalt dieses Ansatzes in einem Imperativ gleichsam gebündelt werden soll, eine Formulierung wie diese nicht voll befriedigen: »Handle so, daß die Wirkungen deiner Handlung verträglich sind mit der Permanenz echten menschlichen Lebens auf Erden!«³⁶ Sie ist explizit zu erweitern um die Pflicht der angemessenen Bewahrung und Pflege der nicht-menschlichen Natur!

Mit der Begründung von Prinzipien, ethischen Grundhaltungen und allgemeinen Imperativen ist die Aufgabe der Ethik noch keinesfalls erfüllt. Im sittlich guten Willen ist die »Aufbietung aller Mittel, soweit sie in unserer Gewalt sind«^{36a}, mit geboten. Der sittlich gute Wille zielt auf die Verwirklichung des in ihm vorgestellten Handlungsinhalts. Auf dem Weg zu diesem Ziel ist die Stufe der Bildung konkreter ethischer Leitgedanken, aus denen sich Handlungskriterien gewinnen lassen, unerlässlich. Einige Leitvorstellungen dieser Art sind die folgenden³⁷:

- Die existentiellen Lebensinteressen späterer Generationen sind zu respektieren, notfalls, indem weniger dringliche Interessen der jetzt Lebenden zurückgestellt werden.
- Technische Projekte mit irreversiblen Langzeitfolgen, die mit einem großen Entsorgungsaufwand verbunden sind, sind nur verantwortbar, wenn ohne sie zentrale Existenzprobleme der jetzt Lebenden ungelöst blieben und zugleich mit moralischer Sicherheit angenommen werden kann, daß die entsprechenden Risiken beherrschbar bleiben und den Lebens- und Handlungsspielraum künftiger Generationen nicht in unzumutbarer Weise einengen. Die Bemessungskriterien der Zumut-

³⁵ Vgl. *Günter Virt*, Umwelt – eine Gewissensfrage? Analyse – Vision – Folgerungen, in: Für ein Lebensrecht der Schöpfung. Analysen, Visionen und Strategien zur Bewältigung der Umweltkrise. Im Auftrag der Kommission *Justitia et Pax*, hrsg. von *Dolores M. Bauer und Günter Virt*, Salzburg 1988, 16–38, hier 23.

³⁶ *Hans Jonas*, Das Prinzip Verantwortung a. a. O., 36.

^{36a} *Immanuel Kant*, Grundlegung zur Metaphysik der Sitten; in: *Immanuel Kant*, Werkausgabe Bd. 7, hrsg. von *Wilhelm Weischedel*, Frankfurt/Main, 1977, 19 (BA 4).

³⁷ Diese Aufstellung erhebt keinen Vollständigkeitsanspruch. Sie orientiert sich partiell an *Günter Virt*, Umwelt, a. a. O., 24.

barkeit müssen in einem gerechten Verhältnis zu den in den jetzigen Gesellschaften als angemessen betrachteten Maßstäben stehen.

Im Blick auf die Bewahrung und Gestaltung der jetzt vorhandenen natürlichen wie auch kulturell-zivilisatorisch geschaffenen Lebensgrundlagen gilt:

- Fundamentalere und umfassendere Naturbereiche, von denen die Lebens- und Funktionsfähigkeit anderer abhängt, sind – ceteris paribus – vorrangig zu berücksichtigen.
- Technische Eingriffe in und Einwirkungen auf die Natur sind grundsätzlich auf die schonendste und die ökologischen Lebenszusammenhänge am wenigsten schädigende Art durchzuführen.
- Den Selbsterhaltungs- und Eigenregulationskräften der Natur ist möglichst viel Raum zu geben, ohne freilich der Illusion einer voll funktionsfähigen, naturinternen Harmonie zu erliegen.
- Eingriffe mit reversiblen Wirkungen sind, wo immer möglich, solchen mit irreversiblen Folgen vorzuziehen. Letzteren muß ein entsprechend proportionierter Nutzen gegenüberstehen. Die gleiche Rechtfertigungskraft hätte der Nachweis, daß andernfalls noch größerer Schaden unabwendbar wäre.
- »Regenerierbare Energieträger haben unter sonst gleichen Voraussetzungen Vorrang vor nicht erneuerbarer Energie.
- Solange diese Quellen aber noch nicht im großen Stil wirtschaftlich genutzt werden können, hat Energiesparen Vorrang vor allen anderen Maßnahmen.
- Forschung und Investitionen auf dem Gebiet der erneuerbaren und umweltverträglichen Energie haben Vorrang vor Maßnahmen bezüglich anderer Energieträger.«³⁸
- Für Umweltschäden haften primär die Verursacher.
- Präventiven und kooperativen Maßnahmen kommt Vorrang zu.

II. SCHWERPUNKTE DES UMWELTSCHUTZES IN DEN EINZELNEN LEBENSBEREICHEN

Die im letzten Abschnitt erörterte ethische Verantwortung für den Umweltschutz verlangt, die jeweils sachlich beste und angemessenste Handlungs- und Regelungsebene zu finden. Zu der »Aufbietung aller Mittel« (*I. Kant*) gehört in ganz zentraler Weise die Aufbietung der Mittel

³⁸ Ebenda.

des Rechts. Daß es Pflicht des Staates ist, Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, wenn öffentliche Güter dieses Ranges schwerwiegenden Beeinträchtigungen und Zerstörungen ausgesetzt sind, ist unbestritten. Der Umweltschutz erfüllt diese Bedingung sogar in einem Ausmaß, daß die ethische Legitimationsbasis des Staates selbst, nämlich die Sicherung gerechter Lebens- und freier Entfaltungschancen der Bürger, insofern betroffen ist, als eine lebensdienliche Umwelt zu den elementarsten Voraussetzungen und Bedingungen menschlichen Lebens zählt. Wir betreten damit ein zentrales sozioethisches Problemfeld, von dem hier allerdings nur ein kleiner Ausschnitt zur Sprache kommen kann.

1. *Legislatorische Aspekte des Umweltschutzes.*

Die seit Anfang der 70er Jahre zunehmend erkannten Herausforderungen der Menschheit durch teilweise schnell anwachsende und nur mit strukturellen Maßnahmen lösbare oder doch eindämmbare Umweltprobleme haben dem noch jungen Rechtsgebiet des Umwelt(schutz)rechts in Rekordzeit zu imposanten Dimensionen verholfen, in denen sich der rapide Bedeutungsanstieg des Umweltschutzes zu einer erstrangigen Gemeinwohlaufgabe widerspiegelt³⁹. Nur der Staat kann mit seinen Mitteln und Möglichkeiten, darunter den Mitteln des Rechts, die für den Umweltschutz notwendige Koordination individuellen Handelns erreichen. Das Recht ist in unseren Gesellschaften jenes Rahmensystem, das andere gesellschaftliche Systeme, vor allem Wirtschaft, Technik und Wissenschaft, sozial- und ökologieverträglich regeln kann. Außerdem ist nicht zu übersehen, daß eine Reihe gravierender Umwelteingriffe (z. B. Nutzung und Ausbau der Kernenergie-Anlagen, Straßen-, Kanal- und Flughafenbau) unmittelbar mit staatlichen Entscheidungen zusammenhängen⁴⁰.

Das vor allem in den zurückliegenden 18 Jahren geschaffene Umweltrecht⁴¹ stellt inzwischen ein weitverzweigtes, in viele andere Gebiete

³⁹ Vgl. *Peter Christoph Storm*, Umweltrecht. Einführung in ein neues Rechtsgebiet, Berlin ³1988; *Bernd Bender/Reinhard Sparwasser*, Umweltrecht. Eine Einführung in das öffentliche Recht des Umweltschutzes, Heidelberg 1988; Umweltschutz im Recht, hrsg. von *Werner Thieme*, Berlin 1988.

⁴⁰ Vgl. *Joachim Wiemeyer*, Sozialethische Überlegungen zur Umweltproblematik, in: JCSW 26, 1985, 195–220, hier 206.

⁴¹ Vgl. dazu die konzise Übersicht bei *Michael Kloepfer*, Art. Umweltschutz, in: Evangelisches Staatslexikon II, Stuttgart ³1987, 3639–3654. Wir müssen uns hier auf die Bundesrepublik Deutschland beschränken. Zu den angrenzenden (mehrheitlich) deutschsprachigen Ländern Schweiz und Österreich vgl. *Stefan Schwager, Peter Knoepfel und Helmut Weidner*, Umweltrecht Schweiz – EG. Das schweizerische Umweltrecht

hineinreichendes Gesetzeswerk mit Schwerpunkt im Bundesrecht dar⁴². Die Sammelbezeichnung »Umweltrecht« in der weiteren Bedeutung umfaßt im Sinne einer »problembezogenen Querschnittsaufgabe« (*Rüdiger Breuer*) alle die Umwelt betreffenden rechtlichen Regelungen und reicht deshalb in viele andere Rechtsgebiete hinein (z.B. Wirtschaftsrecht, Baurecht, Steuerrecht, Forstrecht). Nur dem Umweltrecht im engeren Sinn kommt eigentlicher Rechtsgebietscharakter zu. Als solches entwickelte es sich zu einem weitgehend mit den Mitteln des Polizeirechts arbeitenden Regelungskomplex zur spezialisierten Gefahrenabwehr. Im Zentrum stehen das Naturschutz- und Landschaftspflegerecht, das Bodenschutz-, Gewässerschutz-, Immissionsschutz- und Strahlenschutzrecht sowie das Abfallbeseitigungs- und Gefahrstoffrecht. Wegen der Eigenart der umweltspezifischen Problemmaterie, die ein flexibles, anpassungsfähiges Handeln und Reagieren erfordert, ergeht ein wichtiger Teil von Detailregelungen in Form von Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften (z.B. Strahlenschutzverordnung, TA Luft)⁴³.

In bezug auf die hier intendierten ethischen Überlegungen zum Umweltrecht⁴⁴ bieten sich als Anknüpfungspunkte die am Schluß der ethischen Leitgedanken angeführten Bewertungen der kausalen, präventiven und kooperativen Aspekte des Umweltschutzhandelns an. Unter juristischen Vorzeichen sind sie als Umweltprinzipien, als Vorsorge-, Verursacher- und Kooperationsprinzip anerkannt⁴⁵.

Das Vorsorgeprinzip entspricht dem korrespondierenden ethischen Leitgedanken, insofern es unter Einsatz einer Vielfalt juristischer Regelungsmöglichkeiten darauf abzielt, die Entstehung von Umweltschäden schon unterhalb der Gefahrenschwelle abzufangen.

Das Kooperationsprinzip kommt dem in der Katholischen Soziallehre geschätzten Subsidiaritätsprinzip dadurch entgegen, daß es eine

im Lichte der Umweltschutzbestimmungen der Europäischen Gemeinschaften. Ein Rechtsvergleich. Vorwort von *Flavio Cotti und Guy-Olivier Segond*, Basel u. a., 1988; *Otto Triffier*, Recht als eines der Instrumente zur Bewältigung der Umweltkrise, in: Für ein Lebensrecht der Schöpfung, hrsg. von *Dolores M. Bauer und Günter Virt*, a. a. O., 48–142.

⁴² Vgl. *Michael Kloepfer*, Art. Umweltschutz, a. a. O., 3642–3644; ferner vgl. *Eckhart Rebbinder*, Umweltschutzgesetzgebung und Umweltrecht, in: Handbuch Praxis der Umwelt- und Friedenserziehung, a. a. O., Bd. 1, 202–211.

⁴³ Vgl. ebenda.

⁴⁴ Zu der hier vorausgesetzten Beziehung zwischen Recht und Ethik vgl. *Alexander Hollerbach*, Art. Rechtsethik, in: Staatslexikon IV, Freiburg i. Br., 71988, 692–694, sowie die Beiträge des Sammelwerkes »Recht und Sittlichkeit«, hrsg. von *Johannes Gründel*, Freiburg i. Br. und CH-Freiburg 1982.

⁴⁵ Vgl. *Otto Kimminich*, Umweltschutz, a. a. O., 131–138.

rechtzeitige Beteiligung der betroffenen gesellschaftlichen Gruppen und Kräfte an den erforderlichen Entscheidungsprozessen und Maßnahmen ermöglicht und dem Staat erlaubt, auf eigene Maßnahmen dort zu verzichten, wo durch freiwillige Regelungen auf der Verursacherseite ein gleichwertiger Schutz erreichbar ist⁴⁶.

Gemäß dem Verursacherprinzip sind kausale Zusammenhänge für die Haftung im Umweltschadensbereich maßgeblich, d. h. der Verursacher hat die Kosten von Umweltschäden bzw. für die Vermeidung oder Verminderung solcher Schäden selbst zu tragen. Da ihm im Rahmen der gegenwärtigen Umweltschutzbestrebungen eine Schlüsselrolle zukommt, sollen hier im Blick auf wirtschaftsrechtliche Regelungen⁴⁷ einige weitere Überlegungen eingefügt werden, die sowohl das Verursacherprinzip selbst als auch die rechtliche Grundkonzeption des Umweltschutzes in diesem Bereich (Umweltschutzstrategie) sowie die umweltrechtlichen Instrumente betreffen, mit deren Hilfe Umweltschutzstrategien in die Tat umzusetzen sind⁴⁸. Wirtschaftliche Tätigkeiten sind ohne Eingriffe in die Natur undenkbar, so daß es in diesem Kontext nur darum gehen kann, diese Eingriffe so vorzunehmen, daß die Lebensfähigkeit der natürlichen Umwelt erhalten bleibt. Für entscheidend halten wir in diesem Zusammenhang die Frage, ob und wie die Leistungen der Natur im Wirtschaftsprozeß überhaupt bewertet werden, ob und wie die »Mitwirkung der Natur« bei der Güterproduktion als eigener (dritter) Produktionsfaktor veranschlagt wird und im Sozialprodukt aufscheint⁴⁹. Diese Gedanken zielen zwar auf eine möglichst marktwirtschaftsverträgliche Lösung, gehen jedoch von der Einsicht aus, daß der Markt aus sich selbst heraus die Umweltprobleme offenbar nicht zu lösen vermag

⁴⁶ Vgl. *Eckhart Rehbinder*, Umweltgesetzgebung, a. a. O., 208. Kritische Bemerkungen zur Einschätzung der freiwilligen Kooperationsbereitschaft finden sich bei *Joachim Wiemeyer*, Sozialethische Überlegungen, a. a. O., 206.

⁴⁷ Zur Bedeutung und Funktionsweise des Wirtschaftsrechts vgl. *Werner Thieme*, Umweltschutz und Wirtschaftsrecht. Das Beispiel der Altölentsorgung, in: Umweltschutz im Recht, a. a. O., 67–79.

⁴⁸ Vgl. *Eckhart Rehbinder*, Umweltgesetzgebung, a. a. O., 208–210.

⁴⁹ Vgl. *Hans Christoph Binswanger*, Umweltschutz zwischen Ökonomie und Ökologie, in: Handbuch Praxis der Umwelt- und Friedenserziehung Bd. 1, a. a. O., 220–226, hier 221; *Hans Diefenbacher*, Natur und ökonomische Theorie. Anmerkungen zu einem gestörten Verhältnis, in: Universitas 41, 1986, 1101–1109. Zum ökologisch richtigen Einsatz des Produktionsfaktors »Arbeit« vgl. *Rudolf Weiler*, Die menschliche Arbeit als Kriterium für den ökologisch richtigen Einsatz des Produktionsfaktors Arbeit, in: JCSW 26, 1985, 183–193.

(wenigstens nicht in genügendem Ausmaß), so daß ein Tätigwerden des Staates unumgänglich ist⁵⁰.

Von unserem umweltethischen Ansatz aus ist die Anerkennung der Natur als dritter Produktionsfaktor nicht nur möglich, sondern eigentlich fällig. Dies hätte beträchtliche Konsequenzen für die Zuordnung von ökonomischer und ökologischer Rationalität. Insbesondere wären die rechtlichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß – analog zur Sozialpflichtigkeit des Eigentums – der Grundsatz der Umwelt- bzw. Ökologiepflichtigkeit des Eigentums wirksam werden kann. Eine solche Reform könnte sich auch auf die Effizienz der beiden anderen Umweltprinzipien positiv auswirken. Die Möglichkeiten einer konsequenten und rechtzeitigen Zuteilung der Folgekosten umweltschädigenden Handelns an den (bzw. die) jeweiligen Verursacher ließen sich wesentlich verbessern⁵¹. In diesem Falle könnte auch erwartet werden, daß sich das Verursacherprinzip – wenigstens partiell – als Verstärker des Vorsorgeprinzips erweisen würde, insofern die Verursacherkosten des öfteren höher wären als die Vermeidungskosten. Zudem ergäbe sich damit ein Ansatzpunkt, um die jetzt ungleich verteilten Gewichte in Umwelt-Schadenersatzprozessen gerechter zu verteilen⁵².

Die jetzige Praxis bürdet der Klägerseite enorme Beweislasten auf in bezug auf den Nachweis der haftungsbegründenden Kausalität. Wenn Umweltbelastungen, z. B. in Form von Luftschadstoffen und Gewässer-
verunreinigungen, nur summarisch erfaßt und nachgewiesen werden können, nicht aber einem bestimmten Verursacher (oder mehreren Verursachern bei hinreichend präziser Bestimmung der jeweiligen Anteile) mit genügender Sicherheit angelastet werden können, dann wäre

⁵⁰ Vgl. *Horst Siebert*, Allmende versus Knappheit: Die Umwelt als Gut, in: *Mensch, Umwelt, Zukunft. Selbstvernichtung oder Anpassung?*, hrsg. von *Friedrich Schneider* u. a., München 1987, 17f. Zu den Zielkonflikten zwischen Ökonomie und Ökologie sowie zu möglichen Lösungsansätzen vgl. auch die Beiträge des Sammelbandes »Die ökologische Wirtschaft entsteht nicht von selbst. 6 Vorträge, gehalten an der 36. Wintertagung der Vereinigung für freies Unternehmertum vom 28.–31. Januar 1988 in Engelberg, Schaffhausen-Wolfhausen 1988; vgl. auch *Robert Weimar*, Ökonomisch-ökologische Jurisprudenz – der nächste Schritt?, in: *Rechtstheorie* 15, 1984, 313–332.

⁵¹ Vgl. *Hans Christoph Binswanger*, Umweltschutz, a. a. O., 222–224. Zum Hintergrund dieses Vorschlags gehören die enormen Schadenssummen; vgl. dazu *Lutz Wicke*, Die ökologischen Milliarden. Das kostet die zerstörte Umwelt – so können wir sie retten, München 1986; *Peter Selmer*, Finanzierung des Umweltschutzes und Umweltschutz durch Finanzierung, in: *Umweltschutz im Recht*, a. a. O., 25–49.

⁵² Gerade im Hinblick auf die verfassungsrechtliche Pflicht des Gesundheitsschutzes ist ein solches Vorgehen in Anbetracht der besonderen Beschaffenheit von Umweltrisiken gerechtfertigt; vgl. *Otfried Seewald*, Die Bedeutung der Gesundheit im Umweltrecht, in: *Natur und Recht* 10, 1988, 161–166, hier 165.

– dem Beispiel Japans folgend⁵³ – eine gerechtere Ausgangslage dahingehend zu schaffen, daß der Gesetzgeber den Nachweis einer signifikanten Gefahrenerhöhung im Sinne einer belegbaren Korrelation zwischen Schadstoff-Einwirkungen und Krankheitsfällen als ausreichend betrachtet⁵⁴. Damit entspräche man der ethischen Forderung nach dem Schutz des Schwächeren und nach einer Aufhebung der Asymmetrie zwischen Privatisierung der Vorteile und der Verbuchung der Nachteile auf das Konto des Gemeinlastprinzips⁵⁵.

Mit diesem Vorschlag wird noch keiner generellen Umkehrung der Beweispflichtregel im Umweltbereich das Wort geredet, wohl aber eine partielle Änderung der bisherigen Praxis in jenen Bereichen befürwortet, in denen aufgrund epidemiologischer, statistischer oder anderweitig zuverlässig gewonnener Erkenntnisse eine genügend wahrscheinliche Verbindung zwischen bestimmten Schäden und bestimmten Schadstoffen herzustellen ist⁵⁶. Die Sorge für eine solche, möglichst sozialgerechte Verteilung der Folgelasten gehört zu den Aufgaben des Staates.

Die Beispiele aus den verschiedenen, für den Umweltschutz wesentlichen Rechtsbereichen ließen sich beträchtlich vermehren. Insbesondere kämen noch die für einen effizienten Umweltschutz vielfach mitentscheidenden europäischen und interkontinentalen Vereinbarungen⁵⁷ hinzu.

⁵³ Vgl. *Shigeto Tsuru/Helmut Weidner*, Ein Modell für uns: Die erfolgreiche japanische Umweltpolitik, Köln 1985.

⁵⁴ Allerdings wird der Rekurs auf das aus der Gesamtverantwortung des Staates abzuleitende Gemeinlastprinzip zumindest in jenen Fällen unausweichlich bleiben, in denen eine Feststellung des/der Verursacher(s) nicht mehr möglich ist oder doch keine Abhilfe mehr verspricht; vgl. dazu *Michael Kloepfer*, Art. Umweltschutz, a. a. O., 3646.

⁵⁵ Zu erwägen ist hier auch die Gründung eines Sonderfonds, in den alle Umweltschädiger anteilig einzahlen und aus dem Schadenersatz geleistet wird. Für die aus dem Ausland importierten Schadstoffe müßte freilich eine andere Lösung gesucht werden.

⁵⁶ Vgl. *Hans Christoph Binswanger*, Umweltschutz, a. a. O., 224. Binswanger nennt als Beispiele die Zusammenhänge zwischen SO₂-Ausstoß und Lungenerkrankungen sowie Gebäudeschäden. Ein solches Vorgehen hätte u. U. auch positive Auswirkungen zugunsten einer allgemeinen Regel, die fordert: »Maßnahmen zum Schutz der Natur dürfen nicht so lange verzögert werden, bis ein lückenloser Beweis ihrer Notwendigkeit vorliegt« (Mensch sein im Ganzen der Schöpfung. Ein ökologisches Memorandum im Auftrag und zuhanden der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in der Schweiz, verfaßt von *Pius Hafner*, *Ernst Meili*, *Hans Ruh*, *Peter Siber*, *Christoph Stückelberger*, *Lukas Vischer*, *Eugen Wirth*, in: Umweltverantwortung aus religiöser Sicht. Beiträge von *Otto Bischofberger* u. a., CH-Freiburg-Zürich 1988, 123–150, hier 140.

⁵⁷ Vgl. *Peter C. Mayer-Tasch*, Internationalisierung der Umweltprobleme und staatliche Souveränität, in: Wissen für die Umwelt, a. a. O., 175–193; *Ernst-Ulrich von Weizsäcker*, Europäische Umweltpolitik: Ansätze, Wege und Ziele, in: Handbuch Praxis der Umwelt- und Friedenserziehung Bd. 1, a. a. O., 179–186; *Hans-Joachim Glaesner*, Umwelt als Gegenstand einer Gemeinschaftspolitik, in: Natur und Recht 10, 1988, 166–170.

Angesichts des massiv beklagten Vollzugsdefizits im Umweltschutzbereich⁵⁸ wäre über eine Verbesserung im Verwaltungsbereich nachzudenken und im Zusammenhang damit die Frage zu erörtern, inwieweit das polizeirechtliche Instrumentarium genügt, ob weitere Verschärfungen im Umweltstrafrecht und andere Maßnahmen (z. B. bessere Prioritätenregelungen, präzisere Anwendbarkeit der Normen) zum gewünschten Erfolg beitragen könnten⁵⁹. Weiterhin ist auch das Problem der Forderung nach allgemeinen Klagebefugnissen nach wie vor aktuell⁶⁰.

Ferner stehen eine Reihe von Vorschlägen zur konsequenten systematischen Einführung marktwirtschaftsverträglicher Maßnahmen (Abgaben, Belastungszertifikate, Emissionslizenzen u. a.) zur Diskussion, von denen eine Begrenzung und zunehmende Verminderung schädlicher Emissionen sowie wirksame Impulse erwartet werden, damit Umweltschutz in Zukunft noch stärker bereits an der Quelle (d. h. bei der Konzeption und Planung der Produkte und Produktionsprozesse) einsetzen kann⁶¹. Sodann wären Fragen der aufgrund einer neuen EG-Richtlinie eingeführten Umweltverträglichkeitsprüfung⁶² interessant, insbesondere in bezug auf ihre planungsrechtlichen Auswirkungen. Schließlich – um noch einen Punkt aus dem umfangreichen Themenkatalog herauszugreifen – bleibt die Förderung der Schaffung neuer Arbeitsplätze im Umweltschutzbereich auf der Tagesordnung⁶³.

⁵⁸ Vgl. *Otto Kimminich*, Umweltschutz, a. a. O., 108, 123–125, 151 f.; *Michael Kloepfer*, Art. Umweltschutz, a. a. O., 3651 f.; *Eckart Rehbinder*, Umweltgesetzgebung, a. a. O., 210.

⁵⁹ Vgl. *Volker Meinberg*, Strafrechtlicher Umweltschutz in der Bundesrepublik Deutschland. Überlegungen aus kriminologischer Sicht, in: *Natur und Recht* 8, 1986, 52–60; *Eckhard Horn*, Umweltschutz durch Strafrecht, in: *Natur und Recht* 10, 1988, 63–67; *Michael Kloepfer*, Art. Umweltschutz, a. a. O., 3651.

⁶⁰ Vgl. dazu *Michael Kloepfer*, Art. Umweltschutz, a. a. O., 3651; *Stefan Langer*, Der Mensch im Umweltrecht. Plädoyer für ein kollektives Umweltrecht, in: *Natur und Recht* 8, 1986, 270–276.

⁶¹ Vgl. dazu *Holger Bonus*, Ökologische Marktwirtschaft, in: *Mensch, Umwelt, Zukunft*, a. a. O., 87–111, besonders 98–110; über die in den USA gesammelten Erfahrungen auf diesem Gebiet berichtet der Artikel »Neue Wege in der Umweltpolitik« des ehemaligen Direktors der amerikanischen Environmental Protection Agency *Michael H. Levin* in: *Neue Zürcher Zeitung* vom 1./2. Okt. 1988 (Nr. 229), 97.

⁶² Vgl. *Hans J. Schemel*, Die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) von Großprojekten. Grundlagen und Methoden sowie deren Anwendung am Beispiel der Fernstraßenplanung, Berlin 1985; *Juliane Jörissen*, *Reinhard Coenen*, *Peter Franz*, Die Umweltverträglichkeitsprüfung in den USA. Analyse US-amerikanischer Erfahrungen und deren Relevanz für die Implementation der UVP-Richtlinie der EG in der Bundesrepublik Deutschland, Berlin 1988.

⁶³ Zu weiteren Punkten vgl. *Alfons Auer*, Umweltethik, a. a. O., 88 ff.; *Otfried Seewald*, Die Bedeutung der Gesundheit, a. a. O., 161 f.

Mit einigen Bemerkungen zur gegenwärtigen Diskussion über eine mögliche verfassungsrechtliche Verankerung des Umweltschutzes sollen die notwendigerweise fragmentarischen Überlegungen dieses Abschnitts abgeschlossen werden: Die bestehenden verfassungsrechtlichen Grundlagen der Bundesrepublik Deutschland erlaubten es, ein relativ ausgedehntes Umweltschutzrecht zu schaffen. Als Ansatzpunkte dienten die Artikel 1,1 und 2,2 des Grundgesetzes, aus denen die Pflicht zum Schutz der menschlichen Gesundheit auch vor Umweltbelastungen abgeleitet wird⁶⁴.

Aufgrund des Sozialstaatsprinzips (Art. 20,1 und 28,1 GG) haben Bund und Länder zudem sozial- und wohlfahrtsstaatliche Aufgaben übernommen. Sie sind daher gehalten, über das bloße Überleben hinaus die Voraussetzungen für ein menschenwürdiges Leben in Sicherheit zu schaffen. Zur Erreichung dieses Zweckes sind heute Umweltschutzmaßnahmen unerlässlich.

Genügen diese verfassungsrechtlichen Grundlagen angesichts des hohen Ranges des Umweltschutzes, den die Bundesregierung selbst im Immissionschutzbericht von 1984 als die »nach der Sicherung des Friedens wichtigste Aufgabe unserer Zeit«⁶⁵ bezeichnete? Die Einführung eines eigenen sozialen Grundrechts auf Umweltschutz dürfte angesichts der massiven juristischen Bedenken ausscheiden⁶⁶.

Für eine Alternative in Form einer Staatszielbestimmung »Umweltschutz« in der Verfassung sprechen jedoch auch aus ethischer Sicht so viele Argumente, daß die erforderlichen Anstrengungen, um die damit verbundenen juristischen Probleme zu lösen, nicht gescheut werden sollten⁶⁷. Das Sozialstaatsprinzip und die in der Verfassung verankerte

⁶⁴ Vgl. *Otfried Seewald*, a.a.O., 165. Zu den entsprechenden Gegebenheiten in der Schweiz und in Österreich vgl. *Hans Huber*, *Umwelt*, a.a.O., 365–367; *Stefan Schwager*, *Peter Knoepfel*, *Helmut Weidner*, *Umweltrecht Schweiz–EG*, a.a.O.; *Otto Triffterer*, *Recht*, a.a.O., 54 ff., 66 ff.

⁶⁵ Bundestag-Drucksache 10/1345. Angesichts der unbefriedigenden Ergebnisse der bisherigen Umweltpolitik einerseits und der verschärften Krisenlage andererseits bezeichnet *Otto Kimminich* den Umweltschutz sogar als »Prüfstein der Rechtsstaatlichkeit« (*Umweltschutz*, a.a.O., 86, 171).

⁶⁶ Vgl. *Ulrich Karpen*, *Zu einem Grundrecht auf Umweltschutz*, in: *Umweltschutz im Recht*, a.a.O., 9–24, besonders 15–20.

⁶⁷ Zu den Schwierigkeiten vgl. *Ulrich Karpen*, a.a.O., 22f. Ferner vgl. *Otto Kimminich*, *Umweltschutz*, a.a.O., 108, 139, 155; *Günter Hartkopf*, *Umwelt: Maßstab für politisches Denken und Handeln*, in: *Handbuch Praxis Umwelt- und Friedenserziehung* Bd. 1, a.a.O., 168–178, hier 172. In die Verfassungen der Länder Baden-Württemberg, Bayern und Rheinland-Pfalz sind bereits entsprechende neue Artikel aufgenommen worden.

Pflicht zum Schutz der menschlichen Gesundheit bilden auf die Dauer keine voll befriedigende Basis. Wie das Beispiel des Baumsterbens zeigt, ist die menschliche Gesundheit kein hinreichend zuverlässiger Gradmesser für die Gesundheit bzw. den Zustand nicht-menschlicher Naturwesen und -bereiche. Im Sozialstaatsprinzip ist zudem der Umweltschutz nur implizit enthalten. Eine derart hochrangige Aufgabe des Gemeinwesens verdient jedoch eine ausdrückliche verfassungsmäßige Verankerung. Auf diese Weise könnte dem Grundsatz der Ökologieverträglichkeit in allen Lebensbereichen, die Rechtsordnung selbst eingeschlossen, größeres Gewicht verliehen werden. Einer Staatszielbestimmung »Umweltschutz« käme eine Klarstellungsfunktion zu. Sie wäre ein Test auf die Ernsthaftigkeit und Verbindlichkeit der Umweltschutzaufgaben⁶⁸.

Gemessen an den schöpfungsethischen Grundlagen dürfte die entsprechende Formulierung allerdings nicht auf eine rein anthropozentrische Perspektive fixiert bleiben. Die vom deutschen Bundesrat beschlossene Formulierung eines neuen Artikels 20a, Abs. 1 GG: »Die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen stehen unter dem Schutz des Staates«⁶⁹ genügt dieser Anforderung nicht. Die vom Kommissariat der Deutschen Bischöfe in Bonn vorgeschlagene Lösung hingegen läßt Raum für die aus der Schöpfungsethik folgende Anerkennung einer gewissen eigenständigen Bedeutung der außermenschlichen Natur: »Aus der Verantwortung (des Menschen) für die Schöpfung schützt der Staat Natur und Umwelt«⁷⁰. Dieser Vorschlag weist u. E. in die richtige Richtung.

2. Der personal-zwischenmenschliche Bereich

Eine Vernachlässigung dieses Lebensbereichs wäre schon vom Standpunkt des Umweltrechts selbst kurzsichtig. »Eine Rechtsordnung funktioniert nur dann, wenn die dem Recht zugrundeliegenden ethischen Werte in die Verhaltensstruktur einer möglichst großen Zahl von Menschen im Geltungsbereich dieser Rechtsordnung, nicht nur der großen Mehrheit, aufgenommen worden sind«⁷¹. Dieser Bezug ist allerdings

⁶⁸ Vgl. *Otto Kimminich*, Umweltschutz, a. a. O., 138.

⁶⁹ Bundesrats-Drucksache: 11/885.

⁷⁰ Verankerung des Umweltschutzes im Grundgesetz. Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 14. Oktober 1987, in: *Zur Sache. Themen parlamentarischer Beratung* 2/88, 267.

⁷¹ *Otto Kimminich*, Umweltschutz, a. a. O., 69; vgl. auch 76, 112, 125, 161. Zudem vgl. die Bemerkungen *Kimminichs* zur Prägekraft von Rechtsnormen: ebenda 98, 102. Die vorliegenden demoskopischen Ergebnisse deuten im übrigen auf eine relativ hohe Bereitschaft der Bevölkerung zur Mitwirkung bei staatlichen Umweltschutzmaßnahmen hin; vgl. *Günter Hartkopf*, *Umwelt*, a. a. O., 173 f.

nicht einlinig. Vom Standpunkt der Ethik ist die Frage der Funktionsfähigkeit einer Rechtsordnung keinesfalls nebensächlich, und zwar aus ethischen Gründen: »Das Rechtshandeln mir zur Maxime zu machen, ist eine Forderung, die die Ethik an mich tut«⁷².

Die Befassung mit kleineren, überschaubaren Ebenen ist auch durch strukturimmanente Erfordernisse des Umweltschutzes unabdingbar. Die Umweltproblematik ist so strukturiert, daß sie ohne Mitwirkung der im personal-zwischenmenschlichen Bereich angesiedelten Gruppen nicht adäquat angegangen werden kann⁷³. Im Geiste des Subsidiaritätsprinzips ist die Aufmerksamkeit für die Mitwirkung kleinerer Gruppen ethisch begründet. Jeder trägt – auch als Mitglied einer Gruppe – Verantwortung für öffentliche Güter, deren Qualität für das Leben aller von fundamentaler Bedeutung ist. Die als Konsequenz der umweltethischen Grundlagen entwickelten Leitgedanken sind auf der personal-zwischenmenschlichen und individuellen Ebene situationsgerecht anzuwenden. Sie sind, integriert in die religiös-sittliche Gesamtsicht, auf die Möglichkeiten zur Reduzierung und Vermeidung umweltbelastenden Verhaltens und zur Mitwirkung an präventiven sowie kooperativen Maßnahmen hin zu untersuchen.

Von den in Frage kommenden Kleingruppen kann hier nur eine, die Familie, eigens berücksichtigt werden⁷⁴. Der Familienalltag bietet eine Fülle von Möglichkeiten, Umweltbewußtsein und ökologisches Wissen in verantwortliche Praxis umzusetzen und zur Entwicklung eines ökologiegerechten Lebensstils beizutragen. Die Spannweite, an die dabei zu denken ist, kann hier nur mit wenigen Stichworten angedeutet werden: Die sparsame Nutzung eines möglichst schadstoffarmen Familienkraftfahrzeuges (unter Verzicht auf Zweit- und Drittwagen und bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel, wo immer möglich); eine heutigen baubiologischen Erkenntnissen entsprechende Bauweise des Familienheimes (z.B. Wärmedämmung, Nutzung von Sonnenenergie, Verwendung naturnaher Materialien, Einbau umweltverträglicherer Heizsysteme); eine das Wissen des biologischen Land- und Gartenbaus nutzende

⁷² Immanuel Kant, Die Metaphysik der Sitten, in: *ders.*, Werkausgabe, hrsg. von Wilhelm Weischedel, Bd. VIII, Zürich 1977, 338.

⁷³ Im übrigen belegen die Statistiken, daß die Anteile von einzelnen und Familien in bezug auf umweltrelevantes Handeln beträchtlich sind, z. B. auf dem Energiesektor; vgl. Hans K. Schneider, Art. Energiewirtschaft, in: Staatslexikon II, Freiburg i. Br., 1986, 260–270, besonders 263 f.

⁷⁴ Zur Bedeutung kleinerer Gruppen als Schrittmacher einer umweltfreundlicheren Lebensweise vgl. Alfons Auer, Umweltethik, a. a. O., 80 ff.; Plasch Spescha, Energie, Umwelt und Gesellschaft, CH–Freiburg 1983, 142–147.

Bewirtschaftung des eigenen Gartens; die Verwendung von besser abbaubaren Wasch- und Reinigungsmitteln; Beachtung der Möglichkeiten separierter Müllentsorgung, die am besten mit der Überlegung beginnt, wo und wie die Entstehung von Müll reduziert oder vermieden werden kann. Einen beträchtlichen Einfluß auf die Verbesserung der Umweltsituation können Kleingruppen durch ihr bewußtes Konsumverhalten gewinnen. Wenn bei Familieneinkäufen in entsprechend großer Zahl z. B. stets eigene Einkaufstaschen verwendet, Pfandflaschen und Mehrfachbehälter statt Wegwerfverpackungen bevorzugt und Sprays ohne umweltschädliches Treibgas gekauft würden, so wäre dies schon eine nicht gering zu schätzende Erleichterung⁷⁵.

Die Wahrnehmung der Chancen zur Einübung eines umweltschonenden, Verschwendungen meidenden, einfacheren Lebensstils im Familienrahmen, etwa durch einfachere Mahlzeiten und sorgsamem Umgang mit Nahrungsmitteln⁷⁶, stellt ein unersetzbares Potential dar bei der Verbreitung und Vertiefung ökologischer Bewußtseins- und Verhaltensbildung. Für den Freizeitbereich⁷⁷ bietet sich ebenfalls ein breites Spektrum von Möglichkeiten an, auf die wir nur mit wenigen Stichworten hinweisen können:

Umweltspiele, Interesse für die ökologischen Informationen in den verschiedenen Medien, naturschonendes Verhalten als Wanderer, Sportler, Vermeidung energieaufwendiger und schadstoffintensiver Freizeitaktivitäten usf.

Ein glaubwürdiges Engagement der Erwachsenen für eine ökologisch informierte Lebensweise und für umweltgerechtes Handeln ist zugleich eine wichtige Voraussetzung für das Gelingen einer überzeugenden Mitwirkung bei der Umwelterziehung der Kinder. Die Erfahrungen mit der Natur, die Kinder in der Zeit ihrer stärksten Eingebundenheit in und Angewiesenheit auf die Familie machen können, sind grundlegend. Daß gerade in dieser Altersschicht auch die emotionale Basis der Naturbeziehung eine Rolle spielt, bedarf wohl keiner weiteren Ausführungen. Das

⁷⁵ Zu weiteren Anregungen vgl. *Günter Virt*, Umwelt, a. a. O., 31 ff.

⁷⁶ Vgl. dazu die eindringlichen Gedanken zur einfachen Mahlzeit als »ökologischer Symbolhandlung« bei *Gerhard Liedke*, Im Bauch des Fisches. Ökologische Theologie, Stuttgart, 1984, 200–207.

⁷⁷ In Anbetracht der rückläufigen Durchschnittsarbeitszeit und des rapiden Anstiegs der Freizeitaktivitäten wird dieser Bereich auch unter Umweltschutzgesichtspunkten stärker gewichtet werden müssen; vgl. dazu *Gerhard Olschowy*, Exkurs Freizeit – ein Begriff der modernen Industriegesellschaft, in: Funk-Kolleg Mensch und Umwelt, hrsg. von *Theo Dahlhoff* u. a., Bd. 1, Frankfurt/Main 1983, 106 ff.

Kennenlernen der Lebensvielfalt und Schönheit der Natur, die Beobachtung der elementaren Vorgänge der Jahreszeiten, der Rhythmen von Wachstum, Reife, Ernte und winterlicher Ruhezeit, das Verständnis dieses Reichtums als Schöpfung Gottes und die Vermittlung entsprechender normativer Orientierungen, aber auch erste Eindrücke von den unübersehbaren Spuren der Umweltzerstörung, all dies ist von großer Bedeutung beim Aufbau einer ökologisch sensiblen und ansprechbaren Persönlichkeit⁷⁸. Auf diesem Wege können auch die schulischen Beiträge zur Umwelterziehung sinnvoll vorbereitet, unterstützt, begleitet und ergänzt werden⁷⁹.

3. Die Verantwortung des einzelnen

Gesellschaftlicher Wandel, d.h. in diesem Falle: Wandel zu einem insgesamt umweltgerechteren Verhalten, ist ohne Wandel möglichst vieler einzelner nicht dauerhaft denkbar. Der einzelne ist zudem in Bereichen, in denen die strukturell gesicherte Kontrolle versagt, eine unverzichtbare Instanz, um ein naturschonendes Verhalten durchzusetzen. Insofern sich in der Umweltkrise auch ein defizientes Naturverhältnis der Menschen manifestiert, ist die ethische Kompetenz des einzelnen gefordert. Dies ist primär aber keine Frage struktureller Maßnahmen, durch welche die einzelnen Mitglieder einer Gesellschaft ohnehin nicht automatisch zu ändern sind, sondern eine Frage der inneren Einstellung und damit eine Sache des Gewissens, dem auch die Entscheidung zukommt über selbsterzieherische Engagements und über die Gestaltung des seelisch-geistigen Binnenlebens, soweit es formbar ist. Im übrigen bedarf es nur eines Blickes in eine Liste heutiger »Umweltsünden«, um zu begreifen, daß es sich hier keineswegs nur um »strukturelle Sünden« handelt. Das erkennbare Ausmaß an persönlicher Verantwortungslosigkeit gehört mit zum Bild der heute verschiedentlich konstatierten »Krise

⁷⁸ Vgl. dazu auch die auf sozialempririschen Untersuchungen basierenden Hinweise bei *Rolf Langeheine und Jürgen Lehmann*, Stand der empirischen Umweltbewußtseinsforschung, in: *Umweltbewußtsein und persönliches Handeln. Der Bürger im Spannungsfeld zwischen Administration, Expertentum und sozialer Verantwortung*, hrsg. von *Rudolf Günther und Gerhard Winter*, Weinheim-Basel 1986, 39–54, besonders 47–54.

⁷⁹ Zu den verschiedenen Ansätzen und Konzeptionen der Umwelterziehung bzw. Ökopaedagogik vgl. *Hans Göpfert*, Zur Grundlegung einer naturbezogenen Pädagogik, in: *Handbuch der Umwelt- und Friedenserziehung*, a.a.O., II, 21–31; *Wolfgang Beer/Gerhard de Haan*, Ökopaedagogik – neue Tendenzen im Verhältnis von Ökologie und Pädagogik, ebd., 32–42; dieser (zweite) Band des Handbuchs *Praxis der Umwelt- und Friedenserziehung* bietet eine Fülle von Informationen und Anregungen zur Praxis der Umwelterziehung, bezogen auf die verschiedenen Schularten, Fächer und Altersstufen.

des Umweltschutzes⁸⁰. Dieser bedauerliche Tatbestand und andere betrübliche Erfahrungen der letzten Jahre, z. B. das persönliche Versagen einzelner Verantwortungsträger bei Umweltkatastrophen⁸¹, unterstreichen die Einsicht, daß eine an die Wurzeln der Probleme gehende Therapie die individualetische Verantwortungsdimension beachten muß.

In bezug auf diese Verantwortung, deren einzelne Komponenten und Implikationen hier nur in einer selektiven, knappen Zusammenstellung skizziert werden können, lassen sich pflicht- und tugendethische Aspekte unterscheiden:

- Im Zusammenhang mit der Pflicht zur Erhaltung der eigenen Gesundheit sind gegebenenfalls die mit heutigen Umweltproblemen verbundenen gesundheitlichen Risiken zu berücksichtigen.
- Zu den Bildungsaufgaben des einzelnen zählt heute auch der Erwerb einer ökologischen Grundkompetenz, um sich an der gebotenen Bewältigung der ökologischen Krisenlage angemessen beteiligen zu können.
- Eine Vertiefung solchen Umweltlernens, die der einzelne letztlich nur selbst erreichen kann, müßte bis an die Wurzeln der Wirklichkeitserfassung vordringen und auf eine integrative, teilnehmende Wahrnehmungsfähigkeit der Natur zielen⁸².

Das Umweltlernen zielt auf die Ausbildung der ökologischen Einsichts- und Urteilsfähigkeit sowie auf umweltgerechtes Handeln und Verhalten. Zu letzterem genügt aber Lernen und Bewußtseinsbildung nicht. Um vom ökologischen Wissen zum ökologischen Gewissen fortzuschreiten, bedarf es umweltbezogener Wertorientierungen und Motivationen, die nicht isoliert, sondern im Gesamt der ethischen Leitvorstellungen zu sehen sind. Die naturbezogenen Werte sind in den Zusammenhang der allgemeinen Wertüberzeugungen zu integrieren. Das Naturverhältnis stellt letztlich das menschliche Selbstverständnis und damit die gesamte Struktur der Wertüberzeugungen und Werthaltungen eines Menschen auf den Prüfstand. Die einzelnen Pflichtmomente laufen zusammen und werden gleichsam gebündelt im umweltethischen Pflichtprinzip, wie es im Abschnitt I.3 als Imperativ eingeführt wurde. Abgekürzt kann man es als Schöpfungsverantwortung bezeichnen.

⁸⁰ Otto Triffterer, *Recht*, a. a. O., 106.

⁸¹ Vgl. *David Seeber*, Gefährlicher als die Technik sind menschliche Neigungen, in: *Herder-Korrespondenz* 42, 1988, 57f.

Die pflichtethische Basis muß ergänzt werden durch tugendethische Komponenten: Die der Schöpfungsverantwortung korrespondierende umweltethische Zentraltugend nennen wir Schöpfungsverbundenheit, die eine Werthaltung meint, die sich den Mit-Geschöpfen im Sinne der erläuterten Mit-Kreatürlichkeit achtungsvoll zuwendet und sich für sie einsetzt. Zum innersten Kern solcher Schöpfungsverbundenheit gehört die Lebensverbundenheit, d. h. eine lebensfreundliche Einstellung, in der die produktiven Gehalte der »Ehrfurcht vor dem Leben« Aufnahme finden, ohne daß freilich die in ausweglose Situationen mündende maximalistische Deutung *Albert Schweitzers* mit übernommen wird⁸³. Nicht zuletzt weist sich solche Lebensverbundenheit in der Resistenzfähigkeit gegen die von *Erich Fromm* als »Nekrophilie« gebrandmarkte Geisteshaltung, die sich in einer Verfallenheit an tote technische Produkte und Apparate manifestiert. »Der nekrophile Mensch ist unfähig zum Umweltschutz«⁸⁴.

Diese Tugenden sind integrierbar in die umweltethisch aktualisierten Kardinaltugenden⁸⁵ und – über deren Integration in die theologalen Tugenden Glaube, Hoffnung und Liebe – wiederum in den christlichen Lebensvollzug einzubringen.

Diese Überantwortung und gnadengewirkte Hingabe an Gott hat nicht nur den Charakter der Gabe, sondern auch der Aufgabe, und insofern ist sie auch Gegenstand menschlicher Selbstverantwortung⁸⁶.

Eine solche Synthese entspricht der Zusammengehörigkeit von Schöpfungs- und Erlösungsordnung. Sie liegt konsequent auf der Linie der in Röm 8,19ff zum Ausdruck kommenden »ökologischen Frohbotschaft« von der Partizipation der nicht-menschlichen Natur am Auferstehungsgeschehen und gehört zum Kerngehalt einer christlich-ökologischen Spiritualität. Von ihr durchdrungen, erhalten auch die umweltethisch akzentuierten Kardinaltugenden⁸⁷, z. B. die Tugend des Maßes als Tugend der umweltgerechten Selbstbegrenzung und Selbstbescheidung, eine christliche Profilierung und Vertiefung.

⁸² Vgl. *Hans-Joachim Fietkau/Hans Kessel*, Umweltlernen, in: Handbuch Praxis der Umwelt- und Friedenserziehung Bd. 1, a. a. O., 311–315; zudem vgl. *Klaus-Michael Meyer-Abich*, Wege zum Frieden, a. a. O., 245 ff.

⁸³ Vgl. dazu die Einwände bei *Kurt Bayertz*, GenEthik, a. a. O., 152 f.

⁸⁴ *Otto Kimminich*, Umweltschutz, a. a. O., 27; *Erich Fromm*, Gesamtausgabe, hrsg. von *Rainer Funk*, Bd. VII: Aggressionstheorie (Anatomie der menschlichen Destruktivität, 1973), Stuttgart 1980, 295–334, besonders 310.

⁸⁵ Zu diesem Schritt, den wir hier nicht mehr eigens darstellen können, vgl. *Die Deutschen Bischöfe: Zukunft der Schöpfung – Zukunft der Menschheit* (1980), a. a. O., 15 f.

⁸⁶ Vgl. *Franz Furger*, Ethik der Lebensbereiche, a. a. O., 64–66.

⁸⁷ Samt der in sie integrierten anderen Werthaltungen.

III. SCHLUSS

Die genannten Werthaltungen fordern zwar einerseits die ethische Selbstverantwortung des einzelnen ein; sie lenken aber andererseits den Blick zurück auf die anderen ethischen Hauptbereiche. So erreicht individuelle Bescheidenheit und Mäßigung ihre umfassenden umweltgerechten Sinnbezüge erst, wenn auch auf den anderen Ebenen entsprechend gelebt und gehandelt wird, wenn es z. B. zu einer strukturell wirksamen Begrenzung in Gestalt einer qualitativen Wachstumskontrolle der Wirtschaft kommt. Damit werden die tugendethischen Aspekte wiederum vermittelt mit den normativen sozialetischen Maßstäben.

In den zurückliegenden Jahren gab es eine rege Diskussion um den sog. Wertewandel, demzufolge – nach einer berühmt gewordenen Unterscheidung *Ronald Ingleharts* – eine Verschiebung von materialistischen zu postmaterialistischen Leitwerten stattgefunden habe. Dieser Wandel vollzog sich, wenn man einmal *Ingleharts* Erklärungsansatz zugrundelegt, in relativ »naturwüchsigen«, ungesteuerten Prozessen. Ausmaß und Eigenart der Umweltkrise, die Lebensqualität und Lebenschancen auf unabsehbare Zeit bedrohen, verlangen dringend, das Wertebewußtsein der Menschen in Zukunft zum Gegenstand aktiver Bemühungen für einen bewußten, zielgerichteten Wandel in Richtung auf die genannten christlich-ethischen Leitvorstellungen hin zu machen⁸⁸.

Die ethische Kompetenz der Kirche, die hier nicht Gegenstand der Überlegungen war, wird bei diesem Wandel schon aufgrund der Tatsache gefordert sein, daß das Naturverhältnis des Menschen zutiefst von religiös-sittlichen Überzeugungen mitgeprägt ist. Ihr bleibt die Aufgabe, die im kirchlichen Raum bereits vorhandenen, wertvollen Ansätze weiter zu entwickeln, zu vertiefen und im Rahmen ihrer Verkündigungs- und Erziehungsmöglichkeiten Impulse zur Wahrnehmung der Schöpfungsverantwortung in allen ethischen Hauptbereichen zu vermitteln. Die auftragene Botschaft und Sendung befähigt und verpflichtet sie, auf das notwendige Umdenken, auf einen Wertewandel jenes Wertewandels hinzuwirken, der zur Entstehung und Ausweitung der Umweltkrise beitrug.

⁸⁸ Zu den Thesen *Ingleharts* und zum Wertewandel allgemein vgl. *Hans Lenk*, Verfall der Arbeitsethik? Umfrageergebnisse, Gründe, Interdependenzen zum Wertewandel, in: *ders.*, Zwischen Sozialpsychologie und Sozialphilosophie, Frankfurt/Main 1987, 275–298.